

Benutzungsordnung Bücherei Nanzenbach

§ 1 Zweck und Benutzung

(1) Die Bücherei Nanzenbach ist eine Einrichtung des Arbeitskreises Dorferneuerung Nanzenbach. Sie dient der allgemeinen Information und Bildung, der beruflichen und schulischen Bildung und der Gestaltung der Freizeit. Die Benutzung der Bücherei Nanzenbach ist allen Personen im Rahmen dieser Satzung gestattet. Die Leitung der Bücherei kann die Benutzung durch Personen, die außerhalb von Dillenburg wohnen, von Bedingungen abhängig machen oder Auflagen erteilen.

§ 2 Anmeldung

(1) Die Benutzerin oder der Benutzer benötigt einen Benutzerausweis, um Medien auszuleihen. Für die Ausstellung eines Benutzerausweises sind folgende Angaben erforderlich: Name, Anschrift, Geburtsdatum. Bei der Anmeldung muss ein gültiger Personalausweis vorgelegt werden. Bei Vorlage des Reisepasses ist gleichzeitig eine amtliche Bestätigung des Wohnsitzes vorzulegen. Bei der Anmeldung ist eine Jahresgebühr nach § 7 Ziffer 1 zu entrichten.

(2) Durch Unterschrift auf dem Benutzerausweis erkennt die Benutzerin oder der Benutzer die Benutzungs- und Gebührenordnung der Bücherei in ihrer jeweils gültigen Fassung als verbindlich an. Zugleich wird damit die Einwilligung zur Speicherung der personenbezogenen Daten im automatisierten Ausleihverfahren erteilt.

(3) Bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist die Benutzungs- und Gebührenordnung von einem Erziehungsberechtigten bzw. dem gesetzlichen Vertreter/in zu unterschreiben. Diese haften für rückständige Gebühren oder Medienverluste.

(4) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar. Er bleibt Eigentum der Bücherei. Verlust des Ausweises sowie Adress- und Namensänderungen müssen der Bücherei unverzüglich mitgeteilt werden, andernfalls wird eine Bearbeitungsgebühr nach § 5 Ziffer 3 erhoben. Bei Verlust des Benutzerausweises kann gegen Entrichtung einer Gebühr nach § 5 Ziffer 2 ein Ersatzausweis ausgestellt werden. Für Schäden die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet die Person, auf deren Namen der Benutzerausweis ausgestellt ist, bzw. der Erziehungsberechtigte / gesetzliche Vertreter nach Abs. 3. Der Ausweis ist zurückzugeben, wenn die Bücherei dies unter Angaben von Gründen verlangt.

(5) Die Bücherei speichert folgende Angaben: Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mail Adresse.

§ 3 Ausleihe und Rückgabe der Medien

(1) Leihfrist

Die Medien werden an die Benutzerin oder den Benutzer in der Regel für einen weiteren Zeitraum von vier Wochen ausgeliehen. Für Zeitschriften und Bild- / Tonträger beträgt die Leihfrist zwei Wochen. In besonderen Fällen kann die Bücherei eine kürzere oder längere Frist festsetzen.

(2) Ausleihe

Zu jeder Ausleihe muss der Benutzerausweis vorgelegt werden. Die Weitergabe der Medien an Dritte ist nicht zulässig. Die Anzahl der von einer Person entleihbaren Medien kann durch die Bücherei begrenzt werden.

(3) Rückgabe

Die Medien sind spätestens an dem letzten Tag der Leihfrist unaufgefordert an die Bücherei zurückzugeben.

(4) Verlängerung

- a. Die Leihfrist für Bücher beträgt in der Regel vier Wochen. Sie kann auf Antrag vor Ablauf der Leihfrist um bis zu vier Wochen verlängert werden. Die Verlängerung muss jeweils vor Ablauf der Leihfrist erfolgen, entweder direkt in der Bücherei oder schriftlich oder telefonisch. Eine Leihfristverlängerung kann nur zweimal gewährt werden. Die Verlängerung der Leihfrist kann nur für bestimmte Medien grundsätzlich ausgeschlossen werden.
- b. Die Leihfrist für Hörbücher beträgt in der Regel zwei Wochen. Sie kann auf Antrag vor Ablauf der Leihfrist um bis zu zwei Wochen verlängert werden.
- c. Die Leihfristen für alle übrigen Medien (z. B. Bild- / Tonträger, Zeitungen, Spiele) beträgt in der Regel eine Woche. Im Übrigen gelten die weiteren Bestimmungen unter a.).
- d. Fällt der Rückgabetermin auf einen Tag, an dem die Bücherei geschlossen ist, verschiebt sich das Fälligkeitsdatum auf den nächsten Öffnungstag.
- e. Medien, die zum Informationsbestand (Präsenzbestand) gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bücherei benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.
- f. Die Bücherei behält sich vor, die Leihfristen und Ausleihmodalitäten bestimmter Medien zu ändern.

(5) Überschreitung der Leihfrist

Wird die Leihfrist überschritten, so ist pro Medieneinheit eine Säumnisgebühr nach § 5 Ziffer 4 zu zahlen, unabhängig davon, ob bereits ein Mahnschreiben verschickt wurde oder nicht. Die Rückgabe der überfälligen Medien wird dreimal schriftlich angemahnt. Bleibt auch eine dritte Mahnung erfolglos, so können die Medien nach Ablauf der letzten Mahnfrist gegen Entrichtung einer Abholgebühr nach § 5 Ziffer 5 eingezogen werden. Bleibt diese Mahnung ergebnislos, ist die Bücherei berechtigt, die entliehenen Medien als verloren zu betrachten und Schadensersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu fordern. Für die Aufwendungen, die der Bücherei durch die Wiederbeschaffung entstehen, ist pro Medieneinheit eine zusätzliche Gebühr nach § 5 Ziffer 5 zu entrichten.

(6) Ausschluss

Benutzerinnen und Benutzer können für weitere Entleihungen gesperrt werden, wenn früher entlehene Medien bereits zum dritten Mal angemahnt, aber nicht zurückgegeben wurden.

§ 4 Haftung

(1) Die Benutzerin oder der Benutzer verpflichtet sich, die ausgeliehenen Medien pfleglich zu behandeln und vor Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Als Beschädigung sind unter anderem anzusehen: Unvollständigkeit, Selbstreparaturen, Korrekturen im Buchtext, das Einschreiben von Bemerkungen, das An- und Unterstreichen, sowie das Entfernen der Medienetiketten.

(2) Spätestens bei Rückgabe der Medien soll die Benutzerin oder der Benutzer die Bücherei auf etwaige Mängel hinweisen. Der Verlust von ausgeliehenen Medien ist der Bücherei unverzüglich anzuzeigen.

(3) Für Beschädigungen, die einen größeren Reparaturaufwand erfordern, wie etwa das Entfernen von Medienetiketten, wird eine Gebühr nach § 5 Ziffer 5 erhoben. Medien, die durch Beschädigung unbrauchbar werden, müssen ersetzt werden. Bei Medien, die nicht wiederbeschafft werden können, werden Wertersatz oder die Kosten für die Beschaffung eines vergleichbaren Mediums als Schadensersatz verlangt.

§ 5 Gebühren

(1) Für die Benutzung der Bücherei Nanzenbach. wird eine Jahresgebühr erhoben (§ 2 Ziffer 1)

Erwachsene	9,00 €
Schüler/Studenten	4,00 €
Familienkarte	12,00 €

(2) Gebühren für einen Ersatz-Benutzer ausweis (§ 2 Ziffer 5)

Erwachsene	10,00 €
Schüler/Studenten	5,00 €
Familienkarte	13,00 €

(3) Bearbeitungsgebühr bei versäumter Adressen- bzw. Namensänderung (§ 3 Ziffer 2)

3,00 €

(4) Säumnisgebühren zzgl. Porto (§ 3 Ziffer 5)

Erste Mahnung	1,50 €
Zweite Mahnung	3,00 €
Dritte Mahnung	7,00 €
Für das Abholen von Medien nach erfolgloser dritter Mahnung	15,00 €

(5) Aufwendungen für die Ersatzbeschaffung (§ 3 Ziffer 6)

sowie größere Reparaturen an beschädigten Medieneinheiten (§ 3 Ziffer 5) 7,00 €

§ 6 Verhalten der Benutzerinnen und Benutzer und Ausschluss

(1) Benutzerinnen und Benutzer der Bücherei sind verpflichtet, sich so zu verhalten, wie es der Funktion einer Bibliothek entspricht. Andere Personen dürfen nicht gestört werden oder in der Benutzung der Bücherei beeinträchtigt werden.

(2) Rauchen ist in der Bücherei nicht gestattet. Tiere dürfen nicht in die Bücherei mitgebracht werden.

(3) Wenn Jacken, Mäntel und Taschen in den Ausleihbereich mitgenommen werden, dann ist das Büchereipersonal jederzeit zur Einsichtnahme befugt. Für verlorene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände übernimmt die Bücherei, das Büchereipersonal sowie der Träger keine Haftung.

(4) Jede Benutzerin und jeder Benutzer hat den Anweisungen des Büchereipersonals Folge zu leisten.

(5) Wer gegen die Bestimmungen dieser Benutzerordnung in grober Weise oder wiederholt verstößt, kann durch den Träger der Bücherei oder das von ihm beauftragte Personal von der weiteren Benutzung der Bücherei zeitweise oder auf Dauer ausgeschlossen werden. Alle Verpflichtungen, die aufgrund der Benutzungsordnung entstanden sind, bleiben auch nach dem Ausschluss bestehen.

Nanzenbach, den 1. Juli 2013